

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Zivilgerichtliche Billigkeitskontrolle von Infrastrukturentgelten europarechtswidrig

Der EuGH hat entschieden, dass eine nachträgliche zivilgerichtliche Billigkeitskontrolle von Infrastrukturentgelten der DB Netz AG gegen Europarecht verstößt (C-489/15).

Bisher hatten deutsche Gerichte, die Infrastrukturentgelte auf Grundlage des § 315 BGB auf ihre Billigkeit geprüft und die Entgelte ggf. angepasst. Nach Auffassung des EuGH verstößt diese Praxis gegen die Vorgaben der Richtlinie 2001/14/EG, insbesondere gegen den Grundsatz des diskriminierungsfreien Zugangs der EVU zur Eisenbahninfrastruktur. Durch die zivilgerichtlichen Einzelfallentscheidungen würden einzelne EVU bessergestellt. Zudem werde die Freiheit der DB Netz AG eingeschränkt, die Höhe der Entgelte in eigener Verantwortung festzulegen. Die Billigkeitskontrolle stelle auch einen unzulässigen Eingriff in die Zuständigkeit der Regulierungsstelle dar. Nach der Richtlinie entscheide die Regulierungsstelle allein und verbindlich über die Zulässigkeit der Entgelte. Das neue Eisenbahnregulierungsgesetz, das seit dem 02.09.2016 in Kraft ist, hat die Rechtslage in Deutschland bereits im Sinne der EuGH-Rechtsprechung angepasst. Anders als bisher, muss die BNetzA die Infrastrukturentgelte nun vorab genehmigen. Genehmigte Trassen- und Stationsentgelte gelten als billig im Sinne des § 315 BGB. EVU ist zu empfehlen, ihre Einwände gegen die Höhe der Entgelte frühzeitig im Genehmigungsverfahren vorzubringen.



Dr. Ute Jasper



Dr. Laurence Westen



Rebecca Dreps

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

könne seine Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn die Informationen öffentlich zur Diskussion gestellt würden. Sofern die Bundesregierung die Auskunft geheim erteilen will, muss sie begründen, warum die Informationen geheimhaltungsbedürftig sind und ggf. unter Verschluss zu halten sind.

Solange der Bund die Verantwortung für die Schienenwege und für das Verkehrsangebot trüge und als Alleineigentümer die Geschäftspolitik der DB AG weitreichend beeinflussen könne, müsse sich auch die DB AG der parlamentarischen Kontrolle stellen.

Die DB AG konnte sich auch nicht auf den Schutz ihrer Eigentums- und Berufsfreiheit berufen. Als rein staatliches Unternehmen sei die DB AG nicht grundrechtsfähig. Sofern sich die Auskünfte auf den Wert der gehaltenen Anteile und das Geschäftsergebnis auswirken könnten, könnten fiskalische Interessen des Staates ein Geheimhaltungsbedürfnis begründen. Dies müsse die Bundesregierung aber darlegen.

Baden-Württemberg verabschiedet neues ÖPNV-Gesetz

Am 11.10.2017 hat der Landtag Baden-Württemberg das neue ÖPNV-Gesetz verabschiedet. Das Gesetz tritt am 01.01.2018 in Kraft. Das Gesetz regelt die Finanzströme zwischen Land, Kommunen und Verkehrsunternehmen neu. Zukünftig erhalten die Aufgabenträger das Geld aus dem kommunalen Finanzausgleich direkt zugewiesen. Bisher flossen die Mittel als Ausgleichsmittel nach § 45a PBefG an die Verkehrsunternehmen und glichen die Rabatte der Verkehrsunternehmen für Schülerkarten aus. Auch zukünftig müssen die Aufgabenträger das Geld insbesondere für Fahrpreismaßnahmen verwenden. Fahrkarten im Ausbildungsverkehr müssen für alle Schüler und Auszubildenden mindestens 25 % günstiger sein. Die Reform erfolgt in zwei Stufen. Ab dem 01.01.2018 fließen Mittel in Höhe der bisherigen Ausgleichsleistungen (200 Mio € pro Jahr) bei unverändertem Verteilungsschlüssel an die Städte und Kreise. Ab 2021 werden die Mittel stufenweise um insgesamt 50 Mio € erhöht. Der Verteilungsschlüssel wird weiterentwickelt und sich u.a. auf leistungsbezogene Kriterien stützen.

DB AG: Bundesverfassungsgericht stärkt Auskunftsrecht des Parlaments

Mit Urteil vom 07.11.2017 (2 BvE 2/11) bestätigte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), dass die Bundesregierung Parlamentsanfragen zur Geschäftstätigkeit der DB AG öffentlich beantworten muss. Nur im Ausnahmefall darf sie die Auskunft geheim erteilen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beanstandete, dass die Bundesregierung Fragen über Vereinbarungen mit der DB AG über Investitionen in das Schienennetz, zu einem Gutachten zum Projekt „Stuttgart 21“ und zu Zugverspätungen nicht hinreichend beantwortet habe. Das BVerfG gab der Fraktion Recht. Das Parlament